



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter		
Fachbereich 31 - Ordnungsamt, Sicherheit, Straßenverkehr, Veranstaltungen	Herr Groth		
Az.: 140/GB3			
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	29.03.2022	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone in der Gartenpromenade			

Sachverhalt:

Die Gemeindeverwaltung erreichte am 31.01.2022 ein Antrag von Bürgerinnen und Bürgern zur Einrichtung der Gartenpromenade in Gauting als verkehrsberuhigte Zone (sog. Spielstraße). Die unterstützende Unterschriftenlisten (47 Unterzeichnende) liegen vor.

Im Antrag heißt es wörtlich: „Unverzügliche Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen (Spielstraßen): In der Verkehrsstudie der Firma Obermeyer wurde bereits durch die beauftragten Experten vorgeschlagen, die nach Norden von der Ammerseestraße abgehenden reinen Wohnstraßen Gartenpromenade, Hiltlstraße und Hildegardstraße als verkehrsberuhigte Zonen auszuweisen. Dieser Forderung haben sich in der Bürgerbeteiligung am 20.10.2021 viele Teilnehmer angeschlossen, ausdrücklich unter Nennung der Gartenpromenade. Zahlenmäßig gab es hierzu bei Weitem die meisten übereinstimmenden Anregungen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die verkehrsberuhigte Zone ebenso für die Gartenpromenade wieder ausdrücklich einzuplanen und im gesamten Areal unverzüglich umzusetzen, und zwar schon bevor die weitere Planung für den Patchway Anger voranschreitet. Schon die Planungs- und Bauphase wird zu einem erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch Kfz und LKW führen, das bereits jetzt zu verhindern ist.“

Anmerkung der Verwaltung:

Die Gemeinde Gauting ist als örtliche Straßenverkehrsbehörde für die Gartenpromenade anordnungsbefugt. Ein verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325.1) kommt nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Die so gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein. Es ist Vorsorge für den ruhenden Verkehr zu treffen. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Parkflächen sollen allein durch Markierungen oder Pflasterwechsel angezeigt werden. Dies bedeutet auch, dass nach einer Ausweisung als verkehrsberuhigte Zone deutlich weniger Parkraum zu Verfügung gestellt werden kann, weil dieser abmarkiert werden muss und weil die Aufenthaltsfunktion und nicht das Parken im Vordergrund des Straßengebrauchs steht. Da in der Straße dann kaum mehr Fahrzeuge parken, verleitet das u.U. zum schnelleren Fahren.

Auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Voraussetzungen, die für einen „Verkehrsbe-

ruhigten Bereich“ zwingend umzusetzen sind, wird ein Ausbau/Umbau der kompletten Straßenbreite erforderlich, weil der Gehweg nicht erhalten werden kann. Einer Erhaltung des Gehweges stünde die regelwidrige optische Trennung des Gehweges von der Fahrbahn im Wege. Sollte diese Trennung baulich nicht aufgehoben werden können, weil der Gehweg nicht im unmittelbaren Fahrbahnzusammenhang steht und teilweise auch durch Bepflanzung unterbrochen ist, entsteht ein entsprechendes Rechtsrisiko. Ein Umbau der bisherigen Parkbuchten ist zwingend notwendig.

Dem Antrag der Anwohner zugrunde liegt die Planung des Verkehrsbüros Obermeyer für den sog. Patchway Anger, welche anlässlich des Bürgerdialogs am 20.10.2021 vorgestellt wurde. Hierbei ist zu beachten, dass diese einzelprojektbezogene Verkehrsplanung von einer Umsetzung nach Fertigstellung der Gebietsentwicklung ausgeht. In der Zwischenzeit ist eine Absenkung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes im Gebiet als Ganzes im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zielführend. Zusätzlicher Verkehr während der Planungs- und Bauphase, wie im Antrag beschrieben, kann durch die Planung Obermeyer nicht verifiziert werden. In der Gartenpromenade existiert jetzt bereits eine Tonnagebeschränkung auf 7,5 Tonnen. Der Verkehrsplaner hat lediglich Vorschläge für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgelegt.

Ein verkehrsberuhigter Bereich limitiert die tägliche Durchfahrtszahl an Kfz von Gesetzes wegen nicht. Gleichwohl senkt die Anordnung von verkehrsberuhigten Bereichen gegenüber Tempo 30 km/h Zonen die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes als Ganzes. Dies kommt insbesondere zum Tragen, wenn man durch die Schaffung von Präzedenzfällen weitere verkehrsberuhigte Bereiche im Umfeld entstehen lässt. Dies widerspricht der Gesamtverkehrsplanung der Gemeinde Gauting und wäre auch Anordnungswidrig („Zeichen 325.1 kommt nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht.“).

Die Verwaltung weist explizit auf das Rechtsrisiko hin, dass die Gartenpromenade in der Gesamtverkehrsplanung der Gemeinde Gauting als Tempo 30 km/h-Zone ausgewiesen ist. In einem verkehrsberuhigten Bereich darf lediglich Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Anordnung steht, wie jedes Verkehrsschild, der verwaltungsrechtlichen Überprüfung offen.

gez. Groth / 23.03.2022

1. Finanzielle Auswirkungen

JA (bei HHSt. 2..63000.95000 – Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen)

1.1. Bei Einzelmaßnahmen:

Gesamtkosten lt. Beschlussvorschlag: 900.000,00 Euro

2. Einnahmen zur anteiligen Finanzierung der einmaligen Kosten:

Folgende Einnahmen werden erwartet

Art der Einnahme: **KEINE**

3. Folgekosten

3.1. Durch die Maßnahme entstehen Folgekosten: NEIN

4. Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung: NEIN

Stellungnahmen:

Der Fachbereich 25 Tiefbau hat zum Sachverhalt für das ca. 200 Meter lange Teilstück der Gartenpromenade, zwischen der Ammerseestraße und der Unterbrunner Straße, folgende Punkte zur Entscheidungsfindung beizutragen.

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem, zum Vergleich mit vielen Straßen im Gemeindegebiet, überdurchschnittlich guten Zustand. Es sind sehr wenige Störungen bzw. Schwächungen der Oberfläche durch Aufgrabungen oder Schäden vorhanden. Hierrunter fallen die Gehwege, die Straße sowie die Parkbuchten. Auf Grund der aktuell vorherrschenden baulichen Ausgestaltung mit Hochbordabgrenzung der Parkbuchten zur Gehbahn und identischer Abgrenzung der Grünflächen zur Straße, mit einhergehender strikter Trennung der Fahrbahn zum Gehweg, fehlt das charakteristische Merkmal des niveaugleichen Erscheinungsbildes. Die Aufenthaltsfunktion soll überwiegen und der Fahrzeugverkehr (fahrend und parkend) hat eine untergeordnete Bedeutung. Der "Verkehrsberuhigte Bereich" soll eine Mischverkehrsfläche eigener Art sein und keine Fahrbahn oder Gehbahn besitzen - gewünscht ist ein friedliches, verkehrssicheres Nebeneinander.

Zur Erfüllung der baulichen Voraussetzungen muss ein Umbau des Straßenabschnittes erfolgen. Dies wird vermutlich nicht ohne eine Fällung von 10 Bäumen (Stammdurchmesser ca. 40 cm) und einem neu gepflanzten Baum einhergehen. Die Angleichung des Höhenunterschieds zwischen den Baumstandorten (Grünflächen) und der Straße kann nicht ohne Beschädigung der Wurzelbereiche realisiert werden.

Durch die in den letzten Wochen und Monaten gestiegenen Kosten, muss mit einem Umbaupreis pro Quadratmeter von 200 € (netto) zuzüglich Planungs- und Ingenieurleistungen von ca. 15 Prozent auf die Bausumme gerechnet werden. Auch kommen noch die Kosten für Neupflanzungen hinzu. Bei einer durchschnittlichen Straßenbreite von 12,70 m (Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze) und einer Länge von 200 m müssen ca. 2500 m² umgebaut werden. Dies würde eine aktuelle Bausumme von 685.000,00 €, ohne Pflanzungen, bedeuten. Diese Kosten würden vermutlich bis zu einer möglichen Umsetzung nicht ausreichen.

gez. GB 2 FB 25/ Krafcsik

Die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone in der Gartenpromenade hätte mit einer Bausumme von 685.000,00 € (wie vom Fachbereich 25 – Tiefbau aufgeführt) und Gesamtkosten von etwa 900.000,00 € folgende haushalterische Auswirkungen:

Im HH-Plan 2022 ist auf der HHSt. 2.63000.95000 (Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen) ein Ansatz von 0 € vorgesehen.

Soweit die Maßnahmen im HH-Jahr 2022 kassenwirksam werden sollten, sind erhebliche Einsparungen bei anderen HHSt. im Vermögenshaushalt des HH-Plans 2022 zu treffen, der derzeit zur Stellungnahme dem LRA Starnberg vorliegt und voraussichtlich Mitte April erst rechtskräftig wird.

Da die Haushaltssatzung 2022 (- inkl. HH-Plan) erst kürzlich beschlossen wurde, sind große Einsparungsmöglichkeiten auf anderen HHSt. derzeit nicht ersichtlich. Zudem werden durch die derzeitige Wirtschaftslage noch weiter steigende Rohstoff- und Materialkosten erwartet, die den Haushalt in diesem Jahr zusätzlich belasten werden.

Daher wäre bei der Durchführung der o.g. Maßnahmen und gleichzeitiger Kassenwirksamkeit der Kosten in 2022 ein erheblicher Fehlbetrag zu erwarten, der zur Notwendigkeit eines Nachtragshaushaltes führen würde.

Zusätzliche Einnahmen, die zur Deckung der o.g. Kosten verwendet werden könnten und nicht in der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt wurden, sind insbesondere in diesem Umfang nicht zu erwarten.

Sollten ggf. bereits in 2022 Planungskosten u.a. anfallen, müssten diese als überplanmäßige Ausgaben durch andere HHSt. gedeckt werden.

Bei Kassenwirksamkeit der Kosten in den folgenden Jahren sind dementsprechend Ansätze für das Planjahr 2023 und die Finanzplanjahre 2024 bis 2026 im Rahmen der Haushaltsplanungen einzustellen.

gez. GB 4 – FB 40/ Strasser

Beschlussvorschlag gemäß dem Bürgerantrag:

1. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0353/XV.WP.
2. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss beschließt, die Verwaltung wird beauftragt in der Gartenpromenade zwischen Ammerseestraße und Unterbrunner Straße eine verkehrsberuhigte Zone einzurichten.

Gauting, 25.03.2022

Unterschrift